



SECO/Direktion für Arbeit
Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung
Ressort Rechtsvollzug
C. Alain Vuissoz
Effingerstrasse 31
3003 Bern

Bern, 7. Januar 2011

Vernehmlassung

Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung; AVIV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns im Rahmen des oben erwähnten Vernehmlassungsverfahrens zu äussern. Der Schweizerische Städteverband, Interessensvertreter der Städte und urbanen Gemeinden unseres Landes, befürwortet die vorgesehene Teilrevision in ihren Grundzügen. Eine Anpassung der AVIV an die vom Stimmvolk am 26. September 2010 angenommene Revision des AVIG ist unumgänglich.

Grundsätzlich scheint uns allerdings problematisch, in einer Verordnung fixe Geldbeträge ohne Teuerungsklausel festzuschreiben (z.B. Art. 97b). Eine solche Klausel muss unserer Ansicht nach jeweils beigefügt werden.

Im Weiteren möchten wir uns zu folgenden Punkten äussern:

Art. 6 Abs. 1ter: Besondere Wartezeiten

Obwohl hier hauptsächlich die eher kleine Gruppe der Absolventinnen und Absolventen einer tertiären Ausbildung erfasst ist, müsste die erhöhte Arbeitslosigkeit nicht fix bei 3.3%, sondern berufsgruppenspezifisch definiert werden, da die Durchschnittsarbeitslosigkeit je nach Branche sehr unterschiedlich ist und mit einem einheitlichen Ansatz entsprechende Ungerechtigkeiten entstehen können.

Art. 40: Mindestgrenze versicherter Verdienst

Die Gleichbehandlung von Heimarbeit mit anderen Arbeitsformen kann nachvollzogen werden. Die Erhöhung der Mindestgrenze von 500 auf 800 hingegen lehnen wir ab, da damit diejenigen bestraft werden, welche schon prekäre Arbeitsverhältnisse haben und auch auf diese geringen Beiträge Prämien bezahlt haben.



Art. 41: Unveränderte Pauschalen für den versicherten Verdienst bei ca. CHF 2200.-- / CHF 2750.-- / CHF 2900.--

Es handelt sich immer noch um die Sätze aus dem Jahre 1991. Da diese deutlich unter Mindestlöhnen liegen, sollte die Revision jetzt für eine Erhöhung genutzt werden.

Art. 42: Taggeldanspruch bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit

Die Präzisierung in Artikel 42, dass sich Versicherte, die vorübergehend ganz oder teilweise arbeitsunfähig sind und ihren Taggeldanspruch geltend machen wollen, innert einer Woche nach dem Beginn ihrer Arbeitsunfähigkeit beim RAV melden müssen, erscheint sinnvoll. Der Städteverband erhofft sich, dass diese Neuregelung zu einer besseren Abwicklung der Vorleistungspflicht beiträgt und inskünftig unnötige, heute aber noch oft vorkommende Bevorschussungen durch die Sozialhilfe vermieden werden können.

Art. 45 Abs. 5: Beginn Einstellungsfrist und Dauer

Vorausschicken möchten wir einen sprachlichen Hinweis: Es werden wohl *Leistungen* eingestellt und nicht *Personen*. Inhaltlich ergibt sich die Ausweitung des Beobachtungszeitraums für frühere Einstellungen auf 5 Jahren weder aus Gesetz noch Praxis. Sie ist im Übrigen nicht möglich, da nach AVAM-Verordnung die Akten und Daten nach 3 Jahren zu löschen sind. Zudem öffnen die Begriffe «angemessen» und «zumutbar» der Willkür Tür und Tor, und Personen werden für dasselbe Vergehen mehrfach bestraft, was der schweizerischen Rechtsauffassung grundlegend widerspricht. Aus diesen Gründen lehnen wir diese Neuerung entschieden ab.

Art. 97b: Motivationssemester und durchschnittlicher Mindestverdienst nach Ablauf der Wartezeit

Die Senkung des Mindestunterstützungsbeitrags auf CHF 400.-- ist in der Begründung nicht nachvollziehbar (die angestrebte Gleichbehandlung mit dem kleinsten regulären Taggeld könnte auch umgekehrt in Richtung Erhöhung erfolgen) und wird abgelehnt.

Art. 124: Nachzahlungen an bevorschussende Dritte

Wir begrüßen es, dass die Abtretung der ALV-Gelder an die Sozialhilfe nun im Gesetz festgehalten ist, wenn auch Umsetzungsfragen noch zu klären sind.

Übergangsbestimmungen - Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen und des versicherten Verdienstes per 1. April 2011

Es ist nicht geklärt und rechtlich umstritten, ob die neuen Gesetzesbestimmungen per 1. April 2011 dazu führen, dass die Ansprüche und die Höhe der bereits vorgängig festgelegten versicherten Verdienste nach neuem Recht neu berechnet werden müssen. Damit würde eine (im AVIG nicht vorgesehene) Veränderung des versicherten Verdienstes während einer laufenden Rahmenfrist vorgenommen, welche zu erheblichen Leistungsverweigerungen oder Leistungskürzungen, sowie einer Flut von Einsprachen führen kann. Eine sinnvolle Übergangslösung wäre, dass die einmal festgestellte Höhe des versicherten Verdienstes auch über den 1. April 2011 hinaus bleibt und erst bei einer allenfalls folgenden neuen Rahmenfrist korrigiert wird. Das Problem wächst sich somit innert spätestens zwei Jahren aus. Für Personen, welche sich nach dem 1. April 2011 anmelden, wird der versicherte Verdienst nach dem neuen Recht berechnet.



Schliesslich noch ein Bemerkung zu Art. 12a. Wir möchten uns hier einem vom «Comité 12A», einem Zusammenschluss von Organisationen von Kulturschaffenden gemachten Vorschlag anschliessen. Danach soll die ermittelte Beitragszeit für Versicherte in Berufen mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen von bisher 60 auf 90 Kalendertage erhöht werden. Der Städteverband erachtet dieses Anliegen als berechtigt. Viele der potentiell betroffenen Kulturschaffenden leben in Städten und wir unterstützen das Anliegen des Komitees ausdrücklich und bitten Sie, die Anpassung der Beitragszeit für diese Berufsgruppe zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Dr. Marcel Guignard
Stadtammann Aarau

Stv. Direktor

Martin Tschirren

Kopie claud-alain.vuissoz@seco.admin.ch
Dr. Marcel Guignard, Stadtammann Aarau
Städteinitiative Sozialpolitik
Schweiz. Gemeindeverband, Urtenen-Schönbühl